

Ortsamt Blumenthal

Landrat Christian Str

Bremen

**Bürgerantrag**

17.03.22

Sehr geehrte Damen und Herren des Beirates,

nach Beschluss des Verwaltungsgerichtes Münster stellt es für eine/n Stadt/ Stadtteil m. E. doch schon erheblichen Aufwand da, exakte Räume im Straßenverkehrsbereich zu kennzeichnen , auf denen ein Sondernutzungsrecht zum liegen kommt. Zumal dies von scheinbar so Nebensächlichkeiten wie Breite des Fußweges abhängig ist, wobei hier nicht einmal die Länge der Breite geklärt ist, welche gegeben sein muss. Abgesehen der anderen Faktoren wie Tageszeit, unregelmäßiges Verkehrsaufkommen (Schluss) oder Dauer noch nicht Beachtung finden.

Interessant ist vielmehr, wer und wenn wie die Verstöße verfolgt? Ist es Datenschutzmäßig vereinbar das der Vermieter, die Daten welche er für seine Verleihung erhält dem Verfolgungsbeauftragten übermittelt?

Anderer Punkt. Diese Roller haben ein Kennzeichen , sei es Versicherungstechnischer oder zulassungstechnischer Art. Sie sind somit definitiv im Sinne des Verkehrsrechts öffentlich zugelassene Fahrzeuge. Gemäß dem Rechtsspruch des Verwaltungsgerichtes Bremen ist das aufgesetzte Parken von zugelassenen Fahrzeugen auf Gehwegen verboten und soll geahndet werden. Da es E-Roller gibt, die weder Fuß- noch Radwege auf Grund ihrer Zulassung befahren dürfen, stellt sich auch hier die Frage wie weit derzeitiges Prozedere statthaft ist.

Ich stelle den Bürgerantrag:

„Bis zu einer rechtlich endgültigen Klärung aller Fragen, eine Entscheidung ob E-Roller im Stadtgebiet zulässig sind auszusetzen.“

Mit besten Grüßen

Uwe Pelchen